



Abfrage des Gesundheitszustands im Zusammenhang mit dem Schulbesuch

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

Ihr Kind / Sie besuchen die Glasfachschule NRW, um hier den nächsten, beruflichen Ausbildungsschritt erfolgreich zu gehen. Im Rahmen der Einschulung haben Sie uns darauf hingewiesen, dass bei Ihrem Kind / Ihnen gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, die im Schulalltag von Bedeutung sein können. Damit die Lehrkräfte während des Schulbesuchs ihrer Aufsichts- und Fürsorgepflicht nachkommen und im Notfall besser agieren können, bitten wir Sie, uns Fragen zum Gesundheitszustand zu beantworten.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse des Schülers / der Schülerin

Ansprechperson(en) und deren Kontaktdaten bei Rückfragen seitens der Schule oder der Lehrkräfte

Hinweis: Eltern sind im Regelfall die Ansprechpersonen.

Name: -----

Anschrift: -----

Mobilnummer 1: ----- Festnetznummer: -----

Mobilnummer 2: -----

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass die zuvor genannte/n Ansprechperson/en unter den genannten Kontaktdaten während der Schulzeit grundsätzlich erreichbar ist / sind.

Ort, Datum

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Unterschrift gesetzl. Vertreter



Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen. ¹

1. Folgende (chronische) Erkrankungen sind bekannt, die während des Schulbesuchs von Bedeutung sein könnten:

2. Folgende Allergien (auch Nahrungsmittel) liegen vor, die während des Schulbesuchs von Bedeutung sein könnten:

3. Folgende Medikamente müssen (regelmäßig) eingenommen werden: (ggf. auf weiterem Blatt ergänzen)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Mein Kind ist / Ich bin in der Lage, die Medikamente eigenverantwortlich einzunehmen.
- Mein Kind ist / Ich bin **nicht** in der Lage, die Medikamente eigenverantwortlich einzunehmen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen frühzeitig mit der Schule zu beraten.
- Mein Kind weise ich darauf hin, Medikamente in der Schule sachgemäß aufzubewahren und anderen nicht zugänglich zu machen. Die Medikamentenverpackung wird mit dem Namen des Schülers versehen.

¹ Das öffentlich-rechtliche Schulverhältnis erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule (vgl. § 42 Absatz 1 SchulG). Hieraus ergibt sich unter anderem die Pflicht der Eltern, die Schule über chronische Erkrankungen ihres Kindes umfassend zu informieren, sofern dies für den Ablauf des Schulalltages relevant ist.



4. Folgende Symptome können ein Hinweis sein, dass Hilfe durch medizinisches Fachpersonal (umgehend) erforderlich ist: (ggf. auf weiterem Blatt ergänzen)

Lehrkräfte und andere Personen nehmen ihre Aufsichtspflicht während der Schulzeit aktiv, kontinuierlich und präventiv wahr. Sie sind aber kein medizinisch ausgebildetes Personal. Jugendliche bzw. erwachsene Schülerinnen und Schüler müssen grundsätzlich selbst die Verantwortung für Vorerkrankungen oder für die Einnahme von Medikamenten tragen. Lehrkräfte sind bei Problemen möglichst frühzeitig aktiv anzusprechen, damit ggf. medizinische Hilfe in die Wege geleitet werden kann.²

Lehnt Ihr Kind bzw. lehnen Sie unbeschadet seiner/Ihrer Einsichtsfähigkeit eine Unterstützung ab, so wird diese durch die Lehrkräfte nicht vorgenommen. In diesem Fall werden unverzüglich die oben benannten Ansprechpersonen benachrichtigt und, sofern aus Sicht der Lehrkräfte erforderlich, medizinisches Fachpersonal hinzugezogen.

Im Inland ist Ihr Kind / sind Sie über Ihre Krankenversicherung abgesichert. Bei Unfällen in der Schule kann auch die Unfallkasse NRW leistungspflichtig sein.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich / bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

Mit der Weitergabe der Informationen an betroffene Lehrkräfte (hier insbesondere Klassen- und Fachlehrkräfte) und weitere Personen (u.a. Schulsozialarbeit) sind wir / bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift gesetzl. Vertreter/innen

² Lehrkräfte haften nur dann unmittelbar, wenn sie die Körper- oder Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben (Haftungsprivileg; vgl. § 105 Absatz 1 SGB VII).